

Silent Jazz Bar Social Club e.V.

Satzung, Stand 08.07.2026

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Silent Jazz Bar Social Club e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und bürgerschaftlichem Engagement zu Gunsten des vorbenannten steuerbegünstigten Zweckes.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Jazz-Konzerten sowie anderen Kultur-, Bildungs- und Begegnungsangeboten wie z.B. musikalischen Familiennachmittagen, Kinderkonzerten oder Diskussionsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Grundsätze, nach denen die genannten Ziele des Vereins erreicht werden sollen, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen, wobei die Prinzipien der Gemeinnützigkeit zu beachten sind.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass an den Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen bzw., soweit sie ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- (4) Die Mittel des Vereins, Zuwendungen und Spenden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mittelherkunft und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein erhält finanzielle Mittel
- aus öffentlichen und privaten Zuwendungen und Spenden,
 - aus Mitgliedsbeiträgen, so die Mitgliederversammlung deren Erhebung generell oder im Sonderfall beschließt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch eine/n gesetzlichen Vertreter/in zu stellen.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich verpflichtet, aktiv bei der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die sich verpflichtet, den Verein durch finanzielle Beiträge zu unterstützen.
- (5) Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei juristischen Personen durch deren dem Verein benannten ordentlichen oder bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen der juristischen Person, durch Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod. Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückgezahlt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum

Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Der Ausschluss muss in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei der Beitragshöhe darf zwischen natürlichen und juristischen Personen sowie zwischen ordentlichen und Fördermitgliedern unterschieden werden. Fördermitgliedern dürfen in Abhängigkeit vom Jahresbeitrag angemessene Gegenleistungen angeboten werden, z.B. ein privilegierter Zugang zu Veranstaltungen.
- (3) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, und beträgt dieser Rückstand mehr als zwei Zwölftel des Jahresbeitrages oder mehr als die Hälfte beschlossener Umlagen so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 9 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 10 Revision

- (1) Die Revision der Kasse hat durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Revisor einmal jährlich zu erfolgen. Der Revisionsbericht muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Revisor bzw. die Revisorin darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der geforderten Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stimmübertragung unter den Mitgliedern ist unzulässig.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über Grundsätze der Vereinstätigkeit;
 - b) Satzungsänderungen;
 - c) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
 - d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
 - e) Bestellung eines Revisors für die Dauer von 2 Jahren;
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - g) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands;
 - h) Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge einzelner Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

- (7) Die Beschlussfassung erfolgt – sofern durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist – durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Über die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.
- (4) Der Vorstand wird haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Soweit der Vorstand haupt- oder nebenamtlich tätig wird, kann er eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen; b) Erstellung des Finanz- bzw. Wirtschaftsplans sowie die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses; c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen; d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens; e) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist umgehend über die Änderungen zu informieren.

§ 13 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter*innen

- (1) Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Zur Ausübung der Vereinsgeschäfte kann vom Vorstand eine Geschäftsführung bestellt werden.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in gemäß § 30 BGB bestellt werden.
- (3) Der Geschäftsführer kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Vorstand entlassen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Er kann Anträge stellen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über eine Aufwandsentschädigung/ ein Entgelt für den Geschäftsführer.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der gesetzlichen Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nach § 41 BGB.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Aufsichtsratsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 16 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen einer Körperschaft, die nach §§ 52 ff. AO steuerbegünstigt ist zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zum

Zwecke der Förderung von Kunst, Kultur und bürgerschaftlichem Engagement zu verwenden. Zuvor ist das für den Verein zuständige Finanzamt um Genehmigung zu ersuchen.

§ 17 Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Sämtliche Mitglieder und Fördermitglieder stimmen mit dem Stellen des Antrags auf Mitgliedschaft der Speicherung und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu. Adressänderungen sind dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen. Der Verein verpflichtet sich, persönliche Daten der Mitglieder und Fördermitglieder sorgfältig zu verwalten und vor der Nutzung und dem Zugriff Dritter angemessen zu schützen. Der Verein verwendet die vorgenannten Daten vorrangig für das Führen von Mitgliederlisten, für Befragungen, für eigenes Marketing und für das Marketing zu Musikveranstaltungen seiner Mitglieder. Die Daten werden ferner für das Ausstellen von Mitgliedsbescheinigungen und Spendenquittungen verwendet. Der Empfang eines Newsletters ist für Mitglieder nicht obligatorisch. Werden einzelne Mitglieder in Publikationen des Vereins namentlich genannt, ist zuvor deren Einverständnis zu erfragen. Der Verein ist berechtigt bei seinen Veranstaltungen Bild-, Ton- und Filmaufnahmen anzufertigen, diese zu speichern und zu verwenden, und zwar auch dann, wenn durch diese Aufnahmen Personen zu identifizieren sind. Mit dem Ende der Mitgliedschaft und der Begleichung etwa noch bestehender Beitragsschulden oder sonstiger Verbindlichkeiten hat der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds zu löschen. Im Übrigen gilt die DSGVO.